

## Protokoll der 23. Gemeinderatssitzung vom 8. November 2016

---

Anwesend Rainer Beck  
Josef Biedermann  
Norbert Gantner  
Urs Kranz  
Alexander Ritter  
Monika Stahl

Entschuldigt Horst Meier

---

### 2016/163 Genehmigung zusätzlicher Verpflichtungskredit zur Sanierung des Mena-Hauses in Planken

---

**Sachverhalt** Im April 2013 hat die Gemeinde Planken ein Wohnhaus mit Ökonomiegebäude an der Dorfstrasse 50 in Planken erworben. Die im Jahr 1726 erbaute Liegenschaft ist sehr geräumig und wurde aufgrund der Raumgrössen und -höhen für die damalige Zeit grosszügig und modern gebaut. Das Haus war bis vor wenigen Jahren von Philomena Nägele bewohnt, die zwischenzeitlich verstorben ist. Ihr Wunsch war es: „..., dass die Gemeinde dieses Haus für das Ortsbild von Planken in Zukunft erhalten soll.“

Mit Gemeinderatsbeschluss 2014/436 vom 4. November 2014 hat der Gemeinderat das von der damaligen Projektgruppe Sanierung Mena-Haus vorgeschlagene Sanierungskonzept genehmigt, einen Verpflichtungskredit in Höhe von CHF 850'000 gesprochen und einen Antrag auf Unterschutzstellung gestellt. Bei diesem Betrag wurde von einem Kaltausbau der Stallscheune ausgegangen. Die Unterschutzstellung der Liegenschaft durch die Regierung erfolgte im Dezember 2014. Die Sanierungsarbeiten waren für die Jahre 2015 und 2016 vorgesehen. Aufgrund von unvorhersehbaren, dringenden Investitionen in der Plankner Wasserversorgung musste die Sanierung des Mena-Hauses jedoch verschoben werden.

Zwischenzeitlich konnte die Translozierung des Rechenmacherhauses erfolgreich abgeschlossen werden. Eine kritische Würdigung dieses einmaligen Projektes zeigte, dass hinsichtlich der bevorstehenden Sanierung des Mena-Hauses verschiedene Massnahmen zu ergreifen und umzusetzen sind. So wurde die Projektgruppe wesentlich verkleinert und ein neuer Architekt einschliesslich Bauleitung

für die Begleitung dieses Projektes beauftragt. Des Weiteren wurde die konzeptionelle Planung überprüft und Sanierungsvarianten mit vier unterschiedlichen Ausbaumöglichkeiten erarbeitet. Gleichzeitig wurde der im Jahr 2014 genehmigte Kostenvoranschlag kritisch hinterfragt. Nach den Erfahrungen aus der Translokierung des Rechenmacherhauses und von Abrechnungen von vergleichbaren Projekten in Liechtenstein wurde deutlich, dass der im Jahr 2014 genehmigte Verpflichtungskredit für eine ordentliche Sanierung des Mena-Hauses nicht ausreichen wird.

Je nach Ausbauvarianten, die von einem einfachen Ausbau mit 146 m<sup>2</sup> Nettowohnfläche über zwei weitere Ausbaustufen bis zu einem Vollausbau mit 227 m<sup>2</sup> Nettowohnfläche reichen, ist mit Kosten zwischen CHF 1'320'000 und CHF 1'510'000 zu rechnen. Der geringe Unterschied der Kosten im Vergleich mit der Fläche ist auf die ohnehin anfallenden Aufwendungen zurückzuführen, die diese Sanierung mit sich bringt. Die Projektgruppe kommt zum Schluss, dem Gemeinderat die maximale Ausbauvariante in Höhe von CHF 1'510'000 zur Beschlussfassung zu empfehlen, da gegenüber den anderen Varianten ein erheblicher Mehrwert entsteht. An der Informationsveranstaltung vom 26. Oktober 2016 waren die anwesenden Planknerinnen und Plankner ebenfalls einhellig dieser Meinung.

Somit ist seitens des Gemeinderates ein weiterer Verpflichtungskredit in Höhe von CHF 660'000 zu behandeln. Die vom Denkmalpfleger des Landes in Aussicht gestellte Subvention beträgt neu 20 % (bisher 15 %) der denkmalrelevanten Kosten und beläuft sich auf rund CHF 190'000. Es wird vorgeschlagen, die von der Regierung zu genehmigende Subventionierung nicht von den Projektkosten in Abzug zu bringen, sondern als Reserveposition betrachten. Die bisher aufgelaufenen Kosten und weitere, neben dem eigentlichen Bauprojekt anfallenden Kosten (Erstellung Projektdokumentation, Tag der offenen Tür, etc.) sollten ebenfalls mit dieser Reserve gedeckt sein.

Nachdem die Kostenhöhe weit über einem Jahres-Investitionsvolumen der Gemeinde Planken liegt, ist die Sanierung auf zwei Rechnungsjahre (2017 und 2018) zu verteilen, um ein unnötiges Defizit in der Gemeinderrechnung zu vermeiden. Dadurch besteht auch kein zeitlicher Druck für die Sanierungsarbeiten und diese können mit der erforderlichen Sorgfalt ausgeführt werden. Sollte der zusätzliche Kredit nicht genehmigt werden oder an einer durch das Referendum zustande gekommenen Volksabstimmung abgelehnt werden, ist die Sanierung mit dem vorhandenen, rechtskräftigen Verpflichtungskredit von CHF 850'000 auszuführen. Eine anschliessend vorgesehene Vermietung zu Wohnzwecken wird dadurch jedoch nicht möglich sein.

An der Informationsveranstaltung vom 26. Oktober 2016 wurde auch über die Namensgebung der Liegenschaft gesprochen. Der Name „Mena-Haus“ ist auf die letzte Bewohnerin, Philomena Nägele, genannt Mena, zurückzuführen. Bei dieser Bezeichnung wussten alle Planknerinnen und Plankner, um welches Gebäude es geht. Nachdem das Haus seit seiner Erbauung im Jahr 1726 bis ins Jahr 2013 im Besitz der Familie Nägele war und darin auch der Schuster Josef Nägele sein Handwerk ausübte, wurde vorgeschlagen, die Liegenschaft in „Schuhmacher-Nägele-Haus“ umzubenennen.

**Beschluss** Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die vollumfängliche Sanierung sowie den Vollausbau der Liegenschaft Dorfstrasse 50 und den dafür notwendigen Nachtrags-Verpflichtungskredit in Höhe von CHF 660'000 zu genehmigen. Gemäss Gemeindeordnung Art. 11 Abs. 1) lit. m) und Abs. 2) wird dieser Beschluss zum Referendum ausgeschrieben.

Der Gemeindevorsteher wird beauftragt, nach ungenutztem Ablauf der Referendumsfrist einen Antrag auf Subventionierung der Sanierungsarbeiten bei der Denkmalschutzkommission des Landes einzureichen.

Des Weiteren beschliesst der Gemeinderat, die Liegenschaft von „Mena-Haus“ in „Schuhmacher-Nägele-Haus“ umzubenennen. Auch die Projektgruppe soll entsprechend den neuen Namen tragen.

---

**2016/164      Protokoll der 22. Gemeinderatssitzung vom 27. September 2016**

---

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 27. September 2016 wurde im Zirkularverfahren einstimmig genehmigt.

---

**2016/165      Mitfinanzierung Projekt Herzenswunsch – Verein für Betreutes Wohnen**

---

**Sachverhalt** Der Verein für betreutes Wohnen (VBW) beabsichtigt, in Triesen einen Neubau mit der Bezeichnung Herzenswunsch zu erstellen, welcher den heutigen Anforderungen an den VBW-Betrieb erfüllt. Eine Stiftung stellt dem Verein ein Grundstück in der Gemeinde Triesen zur Überbauung zur Verfügung.

Der Kostenvoranschlag für dieses Bauvorhaben beläuft sich auf CHF 3.7 Mio. Das Land subventioniert das Projekt mit 25 % = CHF 925'000.00 (Landtagsbeschluss noch ausstehend). Die Gemeinden werden ersucht, ebenfalls 25 % zu übernehmen - aufgeteilt nach dem Einwohnerschlüssel. Für die Gemeinde Planken würde

sich der Gemeindebeitrag auf rund CHF 10'500.00 belaufen, bedingt, dass sowohl alle Gemeinden als auch das Land Liechtenstein den beantragten Kostenbeiträgen zustimmen. Beim Projekt Guler in Mauren wurde vor 20 Jahren der selbe Finanzierungsschlüssel angewendet.

**Beschluss** Der Gemeinderat beschliesst mehrheitlich, einen Kostenbeitrag in Höhe von CHF 10'500.00 für den Neubau des Vereins für Betreutes Wohnen in Triesen, vorbehaltlich der Zustimmung aller liechtensteinischen Gemeinden und des Landes, zu genehmigen und für das Rechnungsjahr 2017 zu budgetieren.  
5 (3 FBP, 2 VU) : 1 (1 FBP)

---

**2016/166 Mitfinanzierung Neubauprojekt Liecht. Rotes Kreuz durch Gemeinden**

---

Das Liechtensteinische Rote Kreuz (LRK) beantragt mit Gesuch vom 16. August 2016 bei den liechtensteinischen Gemeinden einen Baukostenzuschuss in der Höhe von CHF 550'000.00 für die Errichtung eines neuen Stützpunktgebäudes an der Wuhrstrasse 30 in Vaduz. Die ermittelten Anlagekosten belaufen sich auf gesamthaft CHF 4'600'000.00 inkl. MWST (Preisbasis April 2016). Das LRK hat laut Antrag nicht die Finanzkraft, dieses Bauvorhaben ohne finanzielle Unterstützung des Landes und der Gemeinden zu realisieren. Da der im Jahr 1978 unmittelbar neben dem Landesspital Vaduz bezogene LRK-Stützpunkt den heutigen Erfordernissen nicht mehr genügt und am heutigen Standort keine Um- und Erweiterungsbauten möglich sind, soll gemeinsam mit einem weiteren Neubauprojekt der Gemeinde Vaduz an betrieblich und verkehrstechnisch guter Lage ein neuer Stützpunkt errichtet werden.

Das LRK wurde auf Initiative I.D. Fürstin Gina von Liechtenstein im Jahr 1945 gegründet und hat die Rechtsform eines Vereins. Als Mitglied der Internationalen Rotkreuz-Gemeinschaft versieht das LRK seine Aufgaben im Inland und in der Auslandshilfe. Zu den Aufgaben im Inland zählen der Rettungsdienst, die Mütter- und Väterberatung, die Führung des Kinderheims Gamander sowie der Blutspendedienst in Zusammenarbeit mit den Samaritervereinen des Landes. Zur Erfüllung seiner Aufgaben dient dem LRK das in unmittelbarer Nachbarschaft des Landesspitals im Jahre 1978 in Betrieb genommene Gebäude Heiligkreuz 25 in Vaduz. Da das bestehende Stützpunktgebäude des LRK den heute gestellten betrieblichen und baulichen Anforderungen nicht mehr gerecht wird, hat sich das LRK für die Errichtung eines Neubaus an der Wuhrstrasse 30 in Vaduz entschlossen. Das Gebäude soll im Baurecht mittels Stockwerkeigentum auf der gemeindeeigenen Vaduzer Parzelle Nr. 2469 (heutiger Werkbetrieb der Gemeinde

Vaduz) entstehen. Gleichzeitig plant auch die Gemeinde Vaduz, zusätzliche Verwaltungsräume auf dem Areal mit zu realisieren.

Das seit fast 40 Jahren betriebene LRK-Stützpunktgebäude neben dem Landesspital befindet sich in einem baulich schlechten Zustand. Überdies wird es den Erfordernissen des heutigen Platzbedarfs sowie der Betriebsabläufe nicht mehr gerecht. Zu den wesentlichen Mängeln zählen: zwei der drei Rettungswagen finden in einer beengten Einstellhalle Platz. Das dritte Fahrzeug muss extern eingestellt werden. Moderne Rettungswagen sind im Vergleich zu früheren höher und breiter geworden, um bereits während des Transports medizinische Behandlungen durchführen zu können. Der Hygienebereich ist ungenügend. Platz für Materiallager, Apotheke und Sauerstofflager fehlen. Es gibt keinen Umkleideraum. Die Mitarbeiter müssen sich in den Schlafräumen umkleiden. Aufenthaltsraum und Büroraum der Rettungssanitätermannschaft sind nicht voneinander getrennt, was zu gegenseitigen Störungen führt. Die Räume der Verwaltung, der Mütter- und Väterberatung, Sitzungszimmer und Eingangsbereich sind auf engstem Raum aneinander gereiht, was zu betrieblich ungewünschten Durchmischungen führt. Für die Mitarbeitenden des LRK gibt es beim Areal des Landesspitals nur begrenzt Parkplätze. Sowohl die Anzahl der geleisteten Rettungsdienste als auch die Anzahl der Mütter- und Väterberatungen nahmen in den letzten Jahren stetig zu. Seit dem Jahr 2010 ist der Rettungsdienst ein zertifizierter Betrieb des Schweizer Interverbandes für Rettungswesen (IVR) und hat die damit verbundenen Qualitätsanforderungen zu erfüllen, was neben der speziellen Ausbildung der Rettungssanitäter auch die Bereitstellung entsprechender Räumlichkeiten und moderne Betriebsabläufe erfordert. Dies kann am derzeitigen Standort nicht gewährleistet werden.

Im geplanten Objekt an der Wuhrstrasse 30 sollen 16 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Rettungsdienstes, der Mütter- und Väterberatung und der Verwaltung untergebracht werden. Die laut Raumprogramm vorgesehenen Nutzflächen berücksichtigen ausschliesslich diejenigen Flächen, die für einen geordneten Betrieb des LRK aufgrund der aktuellen Anforderungen notwendig sind. Entwickelt wurde das Raumprogramm auf der Grundlage der vorhandenen Bedürfnisse sowie der Erfahrungen des Österreichischen Roten Kreuzes beim Neubau der im März 2014 in Betrieb genommenen Rettungsstelle in Feldkirch.

Ein Ausbau im jetzigen Standort beim Landesspital ist aus Platzgründen nicht möglich und das Synergiepotential zwischen Rettungsdienst und Spital eher gering. Der Vergleich mit der Situation der Stützpunkte in Feldkirch und Buchs zeigt, dass sich auch dort die neuen Standorte der Rettungsdienste nicht in Spi-

talnähe befinden. Eine Kooperation mit der Gemeinde Vaduz und damit die gemeinsame Errichtung eines Gebäudes bei der Auffahrt zur Autobahn in verkehrstechnisch guter Lage kann als betriebswirtschaftlich sinnvolle Lösung bezeichnet werden.

Dem Subventionsantrag des LRK zu Grunde liegt eine Machbarkeitsstudie. Mit dieser Studie wurde die mögliche Realisierung der geplanten Nutzung auf dem vorgesehenen Areal nachgewiesen. Das entsprechende Raumprogramm wurde auf Grundlage der vorhandenen Bedürfnisse sowie der Erfahrungen des Österreichischen Roten Kreuzes beim Neubau der Rettungsstelle in Feldkirch entwickelt. Hinsichtlich der geforderten Wirtschaftlichkeit des Projekts ist festzustellen, dass die im Raumprogramm angegebenen Nutzflächen dem tatsächlichen Bedarf entsprechen. Der geplante Neubau erfüllt die geforderte Zweckmässigkeit sowohl hinsichtlich des Betriebs als auch in Bezug auf den zu erwartenden Gebäudeunterhalt.

Bei der Planung und Errichtung des geplanten Stützpunktes ist das LRK auf Spendengelder und auf die Subventionszusicherung der Regierung, den Finanzbeschluss des Landtags sowie auf einen Kostenzuschuss durch die Gemeinden angewiesen. Die auf Grundlage des Baukostenplans ermittelten und zur Genehmigung beantragten Anlagekosten gliedern sich wie folgt:

Grundstück	CHF	0.00
Vorbereitung	CHF	283'000.00
Bauwerkskosten	CHF	2'418'000.00
Nutzungsspezifische Anlagen (Einbauten)	CHF	204'000.00
Umgebung Gebäude	CHF	162'000.00
Ausstattung Gebäude (Möblierung)	CHF	215'000.00
Planungskosten (Planungen, Bauleitung, Experten)	CHF	686'000.00
Nebenkosten (Versicherungen, Gebühren, Kopieren, etc.)	CHF	115'000.00
Reserven, Teuerung (12.7 %)	CHF	<u>517'000.00</u>
Investitionskosten inkl. MwSt. (Preisbasis April 2016)	CHF	<u>4'600'000.00</u>

Gesamthaft verfügt das geplante Gebäude über eine Geschossfläche (GF) von 1'300 m<sup>2</sup>. Das Gebäudevolumen (GV) beträgt 4'900 m<sup>3</sup>. Dies ergibt Investitionskosten von CHF 3'538.00 / m<sup>2</sup> bzw. CHF 939.00 / m<sup>3</sup> jeweils inkl. MWST. Ausgehend von den ermittelten Gesamtkosten von CHF 4'600'000.00 inkl. MWST beantragt das LRK einen Baukostenzuschuss von den Gemeinden von CHF 550'000.00 sowie einen 50 %igen Subventionsanteil an den voraussichtlichen Kosten von CHF 4'600'000.00 inkl. MWST, das sind CHF 2'300'000.00 inkl. MWST durch das

Land Liechtenstein, welcher am 28. September 2016 einstimmig durch den Landtag genehmigt wurde.

Ein detaillierter Zeitplan für die Planung und Realisierung des Neubauprojekts liegt derzeit noch nicht vor. Nach der bereits vorliegenden Zusage durch das Land Liechtenstein zur Subventionierung des Neubaus hat die Gemeinde Vaduz ihren Entscheid zur gemeinschaftlichen Realisierung des Bauvorhabens am 18. Oktober 2016 gefällt. Bis Ende Jahr sollten auch die Zustimmungen der verschiedenen Gemeinderäte des Landes vorliegen.

Auf der Grundlage der Bestimmungen des Gesetzes über das Öffentliche Auftragswesen (ÖAWG) erfolgen im Anschluss daran die Ausschreibung eines Architekturwettbewerbs, die Beauftragung von Planungen und Bauleitung sowie die Realisierung des Bauvorhabens.

Die Gemeinden leisten einen gesamten Baukosten-Beitrag von CHF 550'000.00, welcher unter den Gemeinden aufgrund des Bevölkerungsstands per 31. Dezember 2014 aus dem Bericht Liechtenstein in Zahlen 2016 aufgeteilt wird. Die Gemeinde Planken hat aufgrund dieser Aufteilung einen Beitrag von rund CHF 6'300.00 zu entrichten. Aus heutiger Sicht ist dieser Betrag für das Jahr 2018 zu budgetieren.

**Beschluss** Der Gemeinderat beschliesst mehrheitlich, den LRK-Stützpunktneubau an der Wuhrstrasse in Vaduz wie alle anderen liechtensteinischen Gemeinden mitzufinanzieren und genehmigt dazu einen Kostenbeitrag von CHF 6'300, der für das Rechnungsjahr 2018 zu veranschlagen ist.  
5 (3 FBP, 2 VU) : 1 (1 FBP)

---

## 2016/167 Winterdienst auf Privatstrassen und privaten Hofeinfahrten

---

**Sachverhalt** Seit rund 20 Jahren bietet die Gemeinde Planken einen Winterdienst auf privaten Strassen und Hofeinfahrten an. Diese Dienstleistung wird derzeit von 25 Vertragspartnern mit einer entsprechenden Vereinbarung in Anspruch genommen. Die Verrechnung der aufgewendeten Zeit für den Winterdienst auf privaten Grundstücken wird im Minutentakt vorgenommen. Neben dem Zeitaufwand wird auch der Verbrauch von Streusalz in Rechnung gestellt. Der bisher angewendete Stundensatz von CHF 96.00 bzw. CHF 1.60 pro Minute wurde in all den Jahren nicht den realen Verhältnissen angepasst und liegt deshalb weit unter den Ansätzen von privaten Winterdiensteanbietern und weit unter den Selbstkosten der Gemeinde. Je nach Länge des Winters variierten die Einnahmen der Ge-

meinde aus dieser Dienstleistung. Im Jahr 2014 wurden rund CHF 2'100 und 2015 rund CHF 3'500 eingenommen. Die Rechnungsstellung an die Hausbesitzer erfolgte nicht nach Wintersaison sondern nach Kalenderjahr.

Gemäss Gemeindegesetz Art. 114 (Kostentragung bei Einzelinteressen) sind Auslagen, welche einzelne Grundstücks- oder Hausbesitzer betreffen, ausschliesslich von den Beteiligten zu tragen. Die Gemeindevorsteherung schlägt vor, diese Dienstleistung weiterhin der Einwohnerschaft anzubieten, jedoch zu einigermaßen kostendeckenden Konditionen.

Nachdem für den kommenden Winter beide Winterdienstfahrzeuge ersetzt wurden, bietet sich die Gelegenheit, die Stunden- bzw. Minutensätze für den Winterdienst auf Privatparzellen anzupassen. Bei der Annahme, dass die neuen Fahrzeuge eine Nutzungsdauer von 10 Jahren aufweisen und jährlich je rund 120 Stunden in Betrieb sind, belaufen sich die Fixkosten und die Variablen Kosten beim grossen Kommunalfahrzeug auf CHF 320.00 pro Stunde bzw. CHF 5.33 pro Minute und beim kleinen Kommunalfahrzeug auf CHF 265.00 pro Stunde bzw. CHF 4.42 pro Minute. In diesen Kosten sind die Aufwendungen für die Amortisation der Anschaffungskosten, Bereifung, Versicherungen, Motorfahrzeugsteuern, Wartung und Service, Treibstoff und der durchschnittliche Stundenlohn der Werkhofmitarbeiter enthalten. Nicht eingerechnet sind kalkulatorische Zinsen und der Streusalzverbrauch.

Nach Mitteilung des Werkbetriebs werden rund Zweidrittel der Räumung der Privatparzellen mit dem kleinen Kommunalfahrzeug ausgeführt und ein Drittel mit dem grossen Fahrzeug. Die Gemeindevorsteherung schlägt vor, einen einheitlichen Minutensatz für die Winterdienstleistung festzulegen, da es ansonsten administrativ zu aufwendig wird, zumal beide Fahrzeuge für dieselben Flächen eingesetzt werden können. Auch soll der Streusalzverbrauch in diesem Minutensatz enthalten sein. Der Durchschnittspreis ohne Salz beträgt CHF 4.72. Der Streusalzverbrauch wird mit CHF 0.08 pro Minute angegeben, sodass insgesamt ein Minutensatz von CHF 4.80 vorgeschlagen wird.

Die Schneeräumung auf privaten Einfahrten, Höfen und Strassen soll bis zum Jahresende wie bisher ausgeführt und verrechnet werden. Ab dem 1. Januar 2017 kommt der neue Tarif zur Anwendung. Den bisherigen Vertragspartnern soll bis Ende November 2016 ein Vertrag mit den neuen Konditionen unterbreitet werden mit der Aufforderung zur Unterzeichnung und Rückgabe an die Gemeindeverwaltung bis Ende Dezember 2016. Ohne unterzeichneten Vertrag bis Ende Dezember 2016 wird die Schneeräumung auf den betroffenen privaten Parzellen eingestellt.

**Beschluss** Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die Konditionen für den Winterdienst auf privaten Strassen, Hauseinfahrten und Höfen anzupassen und ab 1. Januar 2017 einen Minutensatz von CHF 4.80 in Rechnung zu stellen. Die bestehenden Vereinbarungen sind entsprechend zu erneuern.

---

**2016/168 Abfallentsorgung der Gemeinden Liechtensteins – Verlegung der Rechnungsstelle: Bildung eines Zweckverbandes**

---

**Sachverhalt** Der Transport und die Entsorgung von Siedlungsabfällen (Kehricht und Grüngut) sind in Liechtenstein seit vielen Jahren von allen Gemeinden gemeinsam organisiert. Für den administrativen Ablauf des Abfuhrwesens wurde eine Verrechnungsstelle installiert, die anfangs von Alt-Vorsteher Eugen Beck und anschliessend von Irene Lingg-Beck geführt wurde. Über die Verrechnungsstelle werden die Aufwendungen für den Sammeldienst, Transport, Entsorgung der Siedlungsabfälle und des Grünguts bezahlt. Diese Kosten werden durch Abfallgebühren finanziert. Dies erfolgt entweder direkt durch den Verursacher oder durch den Verkauf von Gebührenmarken an Wiederverkäufer. Die Kosten für die Administration (Verrechnungsstelle, Markendruck, etc.) sind ebenfalls durch die Gebührenmarken gedeckt. Für die Gemeinden entstehen somit keine zusätzlichen Kosten.

Irene Lingg-Beck hat bereits vor längerer Zeit mitgeteilt, diese Aufgabe aufzugeben. Es stellte sich den Gemeindevorstehern die Frage, die Verrechnungsstelle wieder zu besetzen oder nach einer Alternative Ausschau zu halten.

Der Abwasserzweckverband (AZV), welchem alle Gemeinden des Landes angehören, befasst sich derzeit mit personellen Veränderungen. Die Gespräche mit dem AZV haben gezeigt, dass dieser bereit wäre, die Verrechnungsstelle der Abfallentsorgung in seinen Betrieb aufzunehmen, womit auch verschiedene Synergien genutzt werden können (Räumlichkeiten, Sachaufwand, Personalkosten, etc.).

Die Verlegung der Verrechnungsstelle zum AZV muss auf rechtlich abgesicherte Beine gestellt werden. Rechtliche Abklärungen haben ergeben, dass die Gründung eines Zweckverbandes (Art. 7 Abs. 1 Gemeindegesetz) analog zum AZV als optimale Lösung betrachtet wird. Dieser Zweckverband würde die oben beschriebenen Aufgaben übernehmen. Eine Integration in den AZV ist aufgrund der unterschiedlichen Zweckbestimmungen nicht möglich.

Zur Führung dieses Zweckverbandes für die Abfallentsorgung Liechtensteins wurde ein Organisationsreglement erarbeitet, in welchem die Rechtspersönlich-

keit, Mitglieder, Beitritt, Austritt, Auflösung, Organisation und Schlussbestimmungen geregelt sind. Dieses Reglement wurde dem Amt für Umwelt (AU) zur Einsicht zugestellt und der Regierung zur Vorprüfung vorgelegt. Die Regierung hat am 25. Oktober 2016 die geplante Bildung des Zweckverbandes zur Kenntnis genommen und dem vorliegenden Organisationsreglement in der Fassung vom 29. September 2016 im Sinne einer Vorprüfung zugestimmt. Nach Vorliegen der Genehmigungen durch die einzelnen Gemeinden ist der Regierung das Organisationsreglement zur definitiven Genehmigung vorzulegen.

**Beschluss** Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, der Bildung des Zweckverbandes „Abfallentsorgung der Gemeinden Liechtensteins“ zuzustimmen, diesem Zweckverband beizutreten und das vorliegende Organisationsreglement zu genehmigen.

---

**2016/169 Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) und weiterer Gesetze (Umsetzung der Richtlinie 2014/54/EU über Massnahmen zur Erleichterung der Ausübung der Rechte, die Arbeitnehmern im Rahmen der Freizügigkeit zustehen), sowie des Arbeitsvermittlungsgesetzes (AVG)**

---

**Sachverhalt** Als Folge der Übernahme der Richtlinie 2014/54/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Massnahmen zur Erleichterung der Ausübung der Rechte, die Arbeitnehmern im Rahmen der Freizügigkeit zustehen, in das EWR-Abkommen und der damit nötigen Umsetzung der Richtlinie in das nationale Recht befasst sich die vorliegende Gesetzesvorlage mit der Abänderung des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB), des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR), des Gesetzes über das Dienstverhältnis des Staatspersonals (Staatspersonalgesetz; StPG), des Gesetzes über das Dienstverhältnis der Lehrer (Lehrerdienstgesetz; LdG) sowie des Gemeindegesetzes (GemG). Mit diesen zwingend erforderlichen Abänderungen des nationalen Rechts wird die Richtlinie im erforderlichen Mass sowie gegebenheitsbezogen umgesetzt.

Die gegenständliche Gesetzesvorlage behandelt schwerpunktmässig zunächst die neue Möglichkeit von Verbänden, Organisationen oder Ähnlichen mit der Zustimmung von Arbeitnehmern und deren Familienangehörigen entweder im eigenen Namen feststellen zu lassen, dass eine Verletzung der Rechte der betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vorliegt, oder in deren Namen oder zu deren Unterstützung an etwaigen Gerichts- und/oder Verwaltungsverfahren zur Durchsetzung deren Rechte beteiligen zu können.

Eine weitere Anpassung ist dahingehend erforderlich, dass den Arbeitnehmern und ihren Familienangehörigen Schutz vor Benachteiligungen oder Repressalien als Reaktion auf eine Beschwerde oder ein Verfahren zur Durchsetzung von Rechten gewährt wird. Die oben genannten Abänderungen betreffen nicht nur das ABGB, welches auf privatrechtliche Arbeitsverhältnisse angewendet wird, sondern auch die Gesetze betreffend das Staatspersonal, die Lehrer und die Gemeindebediensteten, welche für öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnisse gelten.

Ferner ist im PGR eine Anpassung erforderlich, um sicherzustellen, dass auch eine Person, welche sich um die Mitgliedschaft in einem Verein bewirbt, sich – ebenso wie jemand, der von einem Verein ausgeschlossen wird - im Ablehnungsfalle gegen diesen Entscheid wehren kann. Zudem soll dieses Revisionsvorhaben genutzt werden, um eine von der ESA geforderte Anpassung im Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG) vorzunehmen.

**Beschluss** Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis zu nehmen und keine Stellungnahme abzugeben.

